

# Merkblatt

## Open-Access-Publikationsförderung



# **I    Programminformationen**

## **1    Ziele und Gegenstand der Förderung**

Über das Programm „Open-Access-Publikationsförderung“ wird ein festgelegter Zuschuss zur Publikation von Forschungsartikeln und wissenschaftlichen Büchern im Open Access gewährt. Die bewilligten Zuschüsse können zur Deckung der insgesamt an einer Einrichtung anfallenden Publikationsgebühren für Open Access genutzt werden. Mit dieser Förderung nimmt die DFG ihre anteilige Finanzierungsverantwortung im Rahmen von (virtuellen) Informations- bzw. Publikationsbudgets wahr.

Zuschüsse können in festgelegter Höhe für Artikel und Bücher beantragt werden und werden auf der Basis von Publikationen, die aus der DFG-Forschungsförderung<sup>1</sup> hervorgehen, kalkuliert. Im Antragsjahr 2027 beträgt der Zuschuss 1.400 EUR pro Artikel. Für Open-Access-Bücher, die nachweislich aus einem DFG-geförderten Projekt hervorgehen, können bis zu 5.000 EUR pro Titel beantragt werden. Die DFG kann die Zuschusshöhe jährlich anpassen.

## **2    Antragstellung**

### **2.1   Antragsberechtigung**

Zum einen sind Hochschulen und gemeinnützige privatrechtliche Einrichtungen antragsberechtigt, darunter außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen sowie deutsche Forschungseinrichtungen im Ausland, die in vollständiger öffentlicher Trägerschaft oder gemeinnützig sind und die ihren Angehörigen die Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse in allgemein zugänglicher Form gestatten. Universitätskliniken sind über die Leitung der Universität antragsberechtigt. Die Kooperationspflicht für außeruniversitäre Einrichtungen (DFG-Vordruck 55.01) gilt nicht.

Zum anderen sind einzelne Wissenschaftler\*innen antragsberechtigt, die eine DFG-Förderung erhalten, aber nicht an eine antragsberechtigte Einrichtung angebunden sind oder Zusatzbedarfe, etwa in Form von Bildlizenzen, haben.

---

<sup>1</sup> Weiterführende Informationen zu den Funding Acknowledgements sind hier erhältlich: <https://www.dfg.de/de/foerderung/antrag-foerderprozess/acknowledgements>

## 2.2 Form des Antrags, Fristen und Dauer

Das Programm ermöglicht je nach Ausgangslage drei Verfahren der Antragstellung:

1. Vereinfachtes Verfahren: Wissenschaftliche Einrichtungen, die zum 31. Dezember 2027 bereits das Vorläuferprogramm „Open-Access-Publikationskosten“ für insgesamt sechs Jahre durchlaufen haben werden, können mit dem Vordruck 53.42 Zuschüsse beantragen. Es ist kein Vollantrag notwendig, der Antrag besteht hauptsächlich aus der Mittelkalkulation unter Zusage, dass die Förderbedingungen eingehalten werden. Es findet eine Prüfung durch die Geschäftsstelle statt. Die Förderdauer beträgt ein Jahr. Die Antragstellung erfolgt für das jeweils nächste Kalenderjahr.
2. Verfahren für Institutionen, die eine Förderung für den Open-Access-Strukturaufbau beantragen: Wissenschaftliche Einrichtungen, die noch keine Förderung im Vorläuferprogramm „Open-Access-Publikationskosten“ für insgesamt sechs Jahre durchlaufen haben, können Mittel für die Open-Access-Publikationen ihrer Angehörigen beantragen. Hierbei ist ein ausführlicher Antrag mit dem Vordruck 53.42 erforderlich. Die Besonderheiten der Antragstellung für Institutionen, die noch keine oder keine vollständige sechsjährige Förderung im Vorläuferprogramm Open-Access-Publikationskosten erhalten haben, entnehmen Sie bitte dem Vordruck 53.42. Die Förderdauer beträgt ein Jahr. Die Antragstellung erfolgt für das jeweils nächste Kalenderjahr.
3. Verfahren für einzelne Wissenschaftler\*innen: Einzelpersonen, die eine DFG-Förderung erhalten, aber nicht an eine antragsberechtigte Einrichtung angebunden sind oder spezielle, nachweisbare Zusatzbedarfe wie Kosten für Bildlizenzen haben, können ebenfalls mit dem Vordruck 53.42 eine Förderung für ihre Open-Access-Publikationen beantragen. Darunter fallen keine Zusatzkosten wie etwa Lektorat, grafische Gestaltungen oder Übersetzungen. Für die in der Kalkulation aufgeführten Publikationen muss das DFG-geförderte Projekt, aus dem sie hervorgingen, eindeutig benannt werden. Antragstellende Einzelpersonen können bis zu zwei Jahre nach Ende ihres Forschungsprojektes einen Antrag auf Kostenzuschüsse für aus diesem Projekt resultierende Publikationen stellen.

Antragstellende Institutionen müssen ihren Antrag bis zum 4. Mai eines Jahres über das [elan-Portal](#) einreichen. Anträge für Monografien können jederzeit als Zusatzanträge gestellt werden, sofern ein Einrichtungsantrag auf Zuschüsse für Artikel bewilligt wurde. Mittel für Monografien können aber auch mit dem Hauptantrag eingeworben werden.

Anträge von Einzelpersonen können jederzeit eingereicht werden. Die Antragstellung erfolgt über das [elan-Portal](#).

## 2.3 Kalkulation der beantragbaren Mittel

Die Kalkulation des Mittelbedarfs für die Antragstellung ist zu unterscheiden vom Einsatz der bewilligten Mittel<sup>2</sup>. Der beantragbare Zuschuss wird anhand von Open-Access-Publikationen kalkuliert, die aus der DFG-Forschungsförderung resultieren.<sup>3</sup> Zudem muss für Erstautor\*innen oder *corresponding author(s)*, die mit der beantragenden Einrichtung affiliert sind, eine Zahlungspflicht bestehen. Die Publikationen müssen in qualitätsgesicherten Open-Access-Publikationsorganen<sup>4</sup> oder in Zeitschriften erscheinen, für die Open-Access-Transformations- oder Publish and Read-Verträge gelten.

Die Kalkulation der Mittel erfolgt anhand der Anzahl der Artikel aus der DFG-Forschungsförderung, die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung an der Einrichtung angefallen sind. Die Zuschüsse für Bücher können flexibel beantragt werden, sobald der Finanzierungsbedarf absehbar wird. Einzelpersonen können Zusatzkosten auf Basis eines Nachweises erwartbarer Kosten (etwa für Bildlizenzen) beantragen. Die Beantragung muss vor der Begleichung von Rechnungen erfolgen.

## 2.4 Förderbedingungen

### 2.4.1 Förderbedingungen für antragstellende Institutionen

Die Antragsstellenden verpflichten sich mit Erhalt der Fördermittel, für alle Open-Access-Publikationen, die nachweislich aus einem DFG-geförderten Projekt hervorgehen, insgesamt ausreichende Mittel bereitzustellen, um die Veröffentlichung zu ermöglichen.

Die Zuschüsse müssen an zentraler Stelle in der Einrichtung, i. d. R. in der Bibliothek, verwaltet werden. Es sollen Verfahren etabliert sein, die sicherstellen, dass Autor\*innen bei Bedarf einfach und unkompliziert Mittel für Open-Access-Publikationen erhalten können, die nicht über Rahmen-, Publish and Read- oder Transformationsverträge bzw. zentrale Abrechnungs-

---

<sup>2</sup> Der Einsatz der bewilligten Mittel ist in den Verwendungsrichtlinien der DFG vermerkt, siehe Vordruck 2.00 – 01/27 (Veröffentlichung 2027).

<sup>3</sup> Die Kenntnis über die Anzahl und die Kostenabschätzung für Artikel aus der DFG-Forschungsförderung kann in der Regel über Funding Acknowledgements gewonnen werden. Die Nutzung von Funding Acknowledgements ist über die Verwendungsrichtlinien der DFG geregelt. Weitere Informationen finden sich hier: [www.dfg.de/en/research-funding/proposal-funding-process/acknowledgements](http://www.dfg.de/en/research-funding/proposal-funding-process/acknowledgements)

<sup>4</sup> Hier soll bei der Frage nach der Qualitätssicherung eine Orientierung an den Titeln im Directory of Open Access Journals (DOAJ) erfolgen. Bei nicht-gelisteten Zeitschriften sollte eine Einzelfallprüfung erfolgen. Auf Ebene von Verlagen kann eine Orientierung an der Mitgliedschaft in der Open Access Scholarly Publishers Association (OASPA) erfolgen.

mechanismen abgedeckt sind. Die Finanzierungswege sollen möglichst unkompliziert und unter Gleichbehandlung unterschiedlicher Open-Access-Modelle gestaltet sein. Die Einrichtung muss einen Überblick über dezentral eingesetzte Mittel für Publikationen haben. Dies können Budgets an einzelnen Instituten und Lehrstühlen oder in dezentralen Bibliotheken in einem zweischichtigen System sein.

Sämtliche mit DFG-Förderung finanzierte, über das Internet verfügbare Inhalte sind so aufzubereiten, zu indexieren und zu bewerben, dass eine maximale Auffindbarkeit beispielsweise mittels geeigneter Metadaten gewährleistet ist. Metadaten müssen bibliothekarische Standards erfüllen und sich dazu eignen, auch in internationale, fachspezifische und informationsfachliche Nachweissysteme integriert zu werden. Es sollen möglichst offene Metadaten verfügbar sein. Die Publikationen sollen nach Möglichkeit eine DOI erhalten und können mit dem ORCID-Profil der Autor\*innen verknüpft werden.

Die DFG empfiehlt, für Artikel eine CC-BY-Lizenz, für Monografien eine CC-BY-SA-Lizenz zu verwenden.

Geförderte Einrichtungen müssen sich dazu bereit erklären, Publikationsmetadaten inklusive der Kostendaten für die Gesamtkosten der Publikationen über eine von der DFG vorgeschlagene Infrastruktur offen zugänglich zu machen. Sie müssen sich ebenfalls dazu bereit erklären, sich an Standardisierungsmaßnahmen für die Erfassung von Open-Access-Kosten zu beteiligen und etwaige Standards (wie z. B. das OpenCost-Metadatenschema) zu berücksichtigen.

Die Einrichtung sorgt für eine zuverlässige Langzeitarchivierung der durch sie finanzierten Publikationen in einem geeigneten Repositorium, etwa durch die Nutzung von (z. B. durch Nestor) zertifizierten Langzeitarchiven, durch die Ablieferung an die DNB oder den Verweis auf vorhandene Dark Archives an wissenschaftlichen Institutionen. Eine Ablage der Publikationen zum Beispiel in der eigenen Katalogdatenbank reicht nicht aus.

Die Einrichtungen verpflichten sich, die bei ihnen etablierten Strukturen für das Publikations- und Kostenmonitoring, das Publikationskostenmanagement und das (virtuelle) Informationsbudget weiterhin zu verbessern.

Die Einhaltung der von der AG Universitätsverlage definierten Qualitätsstandards für Open-Access-Monografien ist verbindlich.<sup>5</sup>

## 2.4.2 Förderbedingungen antragstellende Einzelpersonen

Von Einzelpersonen beantragte Mittel können nur für Publikationen eingesetzt werden, die aus einem von dieser Person durchgeführten DFG-geförderten Projekt hervorgehen.

Die Autor\*innen sind verpflichtet, soweit möglich sämtliche Publikationen und Ergebnisse aus dem Projekt, einschließlich Forschungsdaten, Quellcodes und Metadaten der Publikationen, auf Dauer und rechtssicher zur kostenlosen Nachnutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind, falls Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte vorliegen, durch die Autor\*innen entsprechende freie Lizenzen zu vergeben. Die DFG empfiehlt, für Artikel eine CC-BY-Lizenz, für Monografien eine CC-BY-SA-Lizenz zu verwenden.

## II Beantragbare Mittel

Im Rahmen dieses Förderprogramms können ausschließlich Publikationsmittel beantragt werden.

## III Verpflichtungen

Mit der Einreichung eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten Sie sich,

1. die **Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** einzuhalten.<sup>6</sup>

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

---

<sup>5</sup> Arbeitsgemeinschaft der Universitätsverlage. (2022). Qualitätsstandards für Open-Access-Bücher (Version 2). Zenodo. <https://doi.org/10.5281/zenodo.7075761>

<sup>6</sup> Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und in den „Verwendungsrichtlinien – Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der DFG“ (DFG-Vordruck 2.00).

2. die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOWF)** anzuerkennen.<sup>7</sup>

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der VerfOWF eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre, je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die\*den Betroffene\*n, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachter\*in für ein bis acht Jahre, je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre, je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre, je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet den\*die Empfänger\*in,

3. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigten Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.

---

<sup>7</sup> [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten \(VerfOWF\)](#), DFG-Vordruck 80.01

4. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

## IV Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter <https://www.dfg.de/datenschutz> einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Projekt beteiligt sind.

## V Auskünfte

Für Auskünfte stehen Ihnen folgende Personen gerne zur Verfügung:

- Formale und organisatorische Fragen  
Simone Klemmer, [Simone.Klemmer@dfg.de](mailto:Simone.Klemmer@dfg.de), Tel.: +49 228 885-3383
- Antragsberatung, -betreuung und Programmverantwortung  
Dr. Christina Hemme, [Christina.Hemme@dfg.de](mailto:Christina.Hemme@dfg.de), Tel.: +49 228 885-2417  
Dr. Angela Holzer, [Angela.Holzer@dfg.de](mailto:Angela.Holzer@dfg.de), Tel.: +49 228 885-2568